

### **Abteilung Datenschutzrecht**

Universität Zürich Hirschengraben 56 CH-8001 Zürich datenschutz@dsd.uzh.ch www.dsd.uzh.ch

# **Einschreiben**

Herr Christian Gutknecht Blumensteinstr. 17 CH-3012 Bern

Zürich, den 7. Juli 2020 Unser AZ: DSD20.06.21

Zwischenverfügung der Universität Zürich in Sachen Informationszugangsgesuch zum Karger-Vertrag von Herrn Christian Gutknecht – Sistierung des Verfahrens

### Sehr geehrter Herr Gutknecht

- Die Universität Zürich (nachfolgend «UZH») ist mit E-Mail 22. Juni 2020 an die Abteilung Datenschutzrecht der UZH von Ihnen aufgefordert worden, Zugang zum Read & Publish Agreement vom 15. Juni 2020 zwischen S. Karger AG (nachfolgend «Karger») und der UZH zu gewähren.
- 2. Mit Schreiben vom 23. Juni 2020 wurde Ihnen der Eingang Ihrer E-Mail vom 22. Juni 2020 von der UZH bestätigt. Sie wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass Ihre Aufforderung als Informationszugangsgesuch nach dem Öffentlichkeitsprinzip gem. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG; LS 170.4) eingestuft wird. Gleichzeitig wurden Sie über das weitere Verfahren informiert.
  - Weiterhin wurden Sie darüber unterrichtet, dass die UZH aufgrund der erforderlichen Anhörung von Karger und weiteren Vertragspartnern die 30-tägige Frist, welche nach § 28 Abs. 1 IDG zur Gewährung des Zugangs zur Information resp. zum Erlass einer Verfügung über die Beschränkung des Zugangsrechts vorgesehen ist, voraussichtlich nicht einhalten kann und die Frist daher bis zum 31. Juli 2020 verlängern muss.
- 3. Seit dem 12. März 2020 ist bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen (nachfolgend «Rekurskommission») Ihr Rekurs gegen die Verfügung der UZH, Abteilung Datenschutzrecht, vom 10. Februar 2020, betreffend Informationszugang zum RSC-Vertrag hängig (Geschäftsnummer der Rekurskommission: 15/20). In diesem hängigen Rekursverfahren stellen sich die gleichen Rechtsfragen wie im vorliegenden Verfahren, so dass eine Sistierung Ihres aktuellen Informationszugangsgesuchs zum Karger-Vertrag in Erwägung zu ziehen ist.



- Das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG, LS 175.2) enthält keine Regelung der Verfahrenssistierung. Im nichtstreitigen, im Einsprache- und im Rekursverfahren rechtfertigt sich nach herrschender Meinung daher eine analoge Anwendung von Art. 126 Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272).<sup>1</sup>
- 5. Eine Sistierung ist gerechtfertigt, wenn der Erlass einer Verfügung in der Sache vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist² oder von diesem wesentlich beeinflusst wird³. Dies ist namentlich der Fall, wenn der Ausgang eines anderen, konkret in Aussicht stehenden Verfahrens für das interessierende Verfahren mutmasslich von präjudizieller Bedeutung ist und in diesem Verfahren über Sachumstände oder rechtliche Voraussetzungen entschieden wird, die für den Ausgang des in Frage stehenden Verfahrens das zum anderen Verfahren einen genügenden Sachzusammenhang aufweist von massgebender Bedeutung sind.⁴
- 6. Der Ausgang des hängigen Rekursverfahrens betreffend RSC-Vertrag ist von wesentlicher Bedeutung für die zu erlassende Verfügung der UZH betreffend Informationszugangsgesuch Karger-Vertrag. Die Entscheidung im hängigen Rekursverfahren kann von präjudizieller Bedeutung sein, zumal ein genügender Sachzusammenhang vorliegt. Vor diesem Hintergrund ist das Informationszugangsverfahren zum Karger-Vertrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung des soeben erwähnten Rekursverfahrens zu sistieren.

# Gestützt auf diese Erwägungen verfügt die Universität Zürich wie folgt:

- Das Verfahren betreffend Informationszugangsgesuch zum Karger-Vertrag von Christian Gutknecht wird bis zum rechtskräftigen Entscheid im Verfahren Christian Gutknecht gegen Universität Zürich betreffend Informationszugang zum RSC-Vertrag (Geschäftsnummer der Rekurskommission: 15/20) sistiert.
- 2. Die Sistierung wird aufgehoben und das Verfahren fortgeführt, sobald ein rechtskräftiger Entscheid zum in Ziffer 1 erwähnten Verfahren vorliegt.
- 3. Es werden keine Gebühren erhoben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Martin Bertschi, Kasper Plüss in Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2014, Vorbemerkung zu §§ 4-31, RZ 35

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BGE 130 V 90, E.5

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> VGr, 24.4.2013, VB.2013.00001,E.3.1

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Martin Bertschi, Kasper Plüss, aaO, RZ 40



### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Zwischenverfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, Walcheplatz 2, CH-8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Er ist nur zulässig, wenn die Sistierung einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann oder wenn die Gutheissung des Rekurses sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (§ 19a Abs. 2 VRG i.V.m. Art. 93 BGG). Der Rekurs ist schriftlich, auf Deutsch und unterschrieben einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Mit freundlichen Grüssen

Universität Zürich

Abteilung Datenschutzrecht

Markus Golder

Leiter